
**Pflichtenheft
Bezirksleitung Wanderwege Alpnach**

vom 11. September 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Begriffe	3
Art. 2	Anforderungsprofil	3
Art. 3	Wahl.....	3
Art. 4	Amtsjaar, Amtsdauer	3
Art. 5	Aufgaben	3
Art. 6	Kompetenzen.....	4
Art. 7	Materialbeschaffung	4
Art. 8	Organisatorische Eingliederung, Kommunikation	5
Art. 9	Amtsgeheimnis	5
Art. 10	Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 22 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 für die Bezirksleitung Wanderwege Alpnach folgendes Pflichtenheft.

Art. 1 Zweck, Begriffe

Die Arbeit der Bezirksleitung besteht zu einem grossen Teil aus Koordinations- und Führungsaufgaben. Die Bezirksleitung übernimmt in ihrer Funktion Verantwortung für die Sicherheit der Alpnacher Wanderwege.

Art. 2 Anforderungsprofil

Die Bezirksleitung Wanderwege soll nach Möglichkeit folgendes Anforderungsprofil erfüllen: Er/Sie soll handwerkliche/technische Fähigkeiten für die Ausführung der Arbeiten mitbringen. Er/Sie muss in der Gemeinde Alpnach Wohnsitz haben und Kenntnisse über die Wanderwege mitbringen. Er/Sie muss mit grossem Engagement in der Freizeit das Amt als Bezirksleiter ausüben. Er/Sie bringt für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Freiwilligenorganisationen eine hohe Sozialkompetenz mit.

Art. 3 Wahl

Die Bezirksleitung Wanderwege Alpnach wird gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung vom Einwohnergemeinderat gewählt.

Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 5 Aufgaben

Die nachfolgenden Aufzählungen stellen die Tätigkeiten der Bezirksleitung zum Zeitpunkt des Ausstellungsdatums dieses Dokuments dar. Dieser Aufgabenbeschrieb ist nicht abschliessend und kann durch die Verantwortlichen der Einwohnergemeinde Alpnach in Absprache mit der Bezirksleitung im Rahmen neuer und veränderter Aufgaben ergänzt oder abgeändert werden.

- Plant und organisiert die jährliche Zustandskontrolle des Wanderwegnetzes der Einwohnergemeinde Alpnach bezüglich Wegzustand, Wegweiser und Markierungen
- Organisiert den Wegunterhalt und die Behebung kleinerer Schäden in Zusammenarbeit mit den Wanderweggöttis/Wägbuiern/Pro Pilatus
- Plant Wegsanierungen, Neubauten und Unterhaltsarbeiten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Einwohnergemeinde Alpnach
- Plant zusammen mit den Wägbuiern Alpnach die Arbeitseinsätze für das jährlich wiederkehrende Wägbuierlager
- Koordiniert und plant das Wegweiserinventar in Zusammenarbeit mit dem Werkdienst
- Koordiniert und plant nötige Wegsperrungen in Zusammenarbeit mit dem Werkdienst
- Ist Kontakt- und Ansprechperson zwischen den Obwaldner Wanderwegen und der Einwohnergemeinde Alpnach
- Ist bei der Umsetzung des neuen Richtplanes inkl. den Markierungen beteiligt
- Übernimmt die Betreuung und Koordination der ehrenamtlich wirkenden Wanderweggöttis inkl. Rekrutierung von neuen Mitgliedern
- Mitwirkung bei der jährlichen Budgetierung für den Wanderwegunterhalt
- Besucht Weiterbildungen für Bezirksleitungen innerhalb der Organisation Obwaldner Wanderwege
- Begehungen auf dem Wanderwegnetz mit den Verantwortlichen nach Bedarf

Art. 6 Kompetenzen

Die Bezirksleitung verfügt über folgende Kompetenzen:

- Einsatzplanung für Kontrollgänge auf dem Wanderwegnetz
- Einsatzplanung von kleineren Wegunterhaltsarbeiten
- Absprachen und Einsatzplanung mit Freiwilligenorganisationen wie (Wanderweggöttis, Wägbuiern, usw.) im Bereich Wegunterhalt

Innerhalb der Einwohnergemeinde Alpnach übernimmt die Technische Administration die Koordination und den direkten Kontakt zur Bezirksleitung.

Art. 7 Materialbeschaffung

Für alle anfallenden Arbeiten wird der Bezirksleitung das Material wie Wegweisermaterial, Fadenmäher, Motorsägen, Gerätschaften usw. vom Werkdienst Alpnach zur Verfügung gestellt. Materialbeschaffungen erfolgen in Absprache zwischen der Bezirksleitung und den Verantwortlichen der Einwohnergemeinde.

Art. 8 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation

Die Bezirksleitung bildet das Bindeglied zwischen dem Verein Obwaldner Wanderwege (OWW) und der Einwohnergemeinde Alpnach. Als Mitglied des Vereins Obwaldner Wanderwege besucht die Bezirksleitung die jährlichen Weiterbildungskurse der Organisation OWW.

Art. 9 Amtsgeheimnis

Die Bezirksleitung Wanderwege Alpnach untersteht dem Amtsgeheimnis und ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie ist verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu enthalten.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Bezirksleitung Wanderwege Alpnach tritt sofort in Kraft.

Alpnach Dorf, 11. September 2018

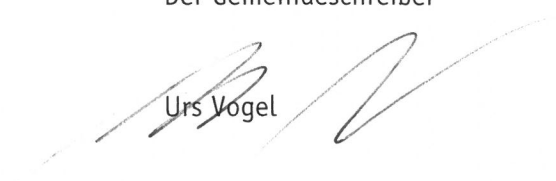
Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident



Heinz Kruppenacher

Der Gemeindegeschreiber



Urs Vogel